

Erste Satzung zur Änderung der Ehrenpromotionsordnung der Universität Regensburg

Vom 25. April 1988

Aufgrund des Art. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ehrenpromotionsordnung der Universität Regensburg vom 17. März 1975 (KMBI II S. 428) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Universität – ausgenommen Ehrenmitglieder – sowie Personen, die an der Universität Regensburg den Doktorgrad erworben haben, können nicht zur Ehrenpromotion vorgeschlagen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. April 1988 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 22. April 1988 Nr. III/11 – 6/20866 (FS Nr. 184).

Regensburg, den 25. April 1988

Der Präsident:
Prof. Dr. H. Bungert

Die Satzung wurde am 25. April 1988 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. April 1988 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntgabe ist daher der 25. April 1988.

KWMBI II 1988 S. 176

Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 28. April 1988

Aufgrund von Art. 5 und Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät:

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation in der Medizinischen Fakultät dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Medizin oder Zahnmedizin, das in der Medizinischen Fakultät durch einen Professor (Ordinarius) vertreten wird (Lehrbefähigung). Der Fachbereichsrat kann auch ein durch einen sonstigen Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät vertretenes Fachgebiet zulassen.

(2) Durch die Habilitation erlangt der Bewerber auf dem Gebiet der Medizin den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Medizin (Doctor medicinae habilitatus/habilitata – Dr. med. habil.) und auf dem Gebiet der Zahnheilkunde den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Zahnheilkunde (Doctor medicinae dentariae habilitatus/habilitata – Dr. med. dent. habil.)

§ 2

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft der Fachbereichsrat, soweit in dieser Habilitationsordnung nicht bestimmt ist, daß der Dekan zuständig ist. Entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewertung von Habilitationsleistungen, so dürfen nur die Mitglieder mitwirken, die als Prüfer bestellt werden können.

(2) Alle Entscheidungen des Fachbereichsrats oder des Dekans, die das Zulassungsgesuch, Habilitationsleistungen oder die Feststellung der Lehrbefähigung betreffen, sind dem Bewerber schriftlich zuzustellen. Für den Bewerber negative Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens oder von Habilitationsleistungen in Betracht kommt, sind die Erfordernisse für die Wiederholung in die Mitteilung aufzunehmen. Im übrigen richten sich der Geschäftsgang im Fachbereichsrat sowie der Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung nach den Artikeln 35 und 37 BayHSchG.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Zum Habilitationsverfahren ist ein Bewerber zuzulassen, der

1. ein Studium der Medizin oder Zahnmedizin an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die Bestallung oder Approbation als Arzt oder Zahnarzt in der Bundesrepublik Deutschland besitzt,
3. zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen akademischen Grades eines Doktors der Medizin oder Zahnheilkunde oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
4. die Gebietsarztanerkennung für das Fachgebiet der Medizin besitzt, für das die Habilitation angestrebt wird; bei Fachgebieten, in denen es keine Anerkennung als Gebietsarzt gibt, genügt eine gleichwertige fachspezifische Weiterbildung,
5. seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich zur Promotion unter Beweis gestellt hat; in der Regel soll er mit einer angemessenen Zahl wissenschaftlicher Originalpublikationen – darunter mindestens fünf in international anerkannten Zeitschriften mit Begutachtungssystem – hervorgetreten sein; die Arbeiten müssen vom Bewerber selbst erarbeitete Ergebnisse enthalten: Gemeinschaftsarbeiten können nur berücksichtigt werden, wenn ein selbständiger Beitrag des Bewerbers erkennbar und bewertbar ist.

(2) Bei Habilitationen für Fachgebiete, für welche eine Approbation als Arzt oder Zahnarzt nicht erforderlich ist, kann der Fachbereichsrat von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1–4 absehen. Der Bewerber muß aber auch in diesem Fall ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und zur Führung eines von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen akademischen Grades eines Doktors oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein.

(3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn

1. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,
2. der Bewerber sich in dem Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, oder in einem nahe verwandten

Fachgebiet bereits mehr als einmal einem Habilitationsverfahren ohne Erfolg unterzogen hat,

3. der Bewerber an anderer Stelle bereits die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, oder für ein nahe verwandtes Fachgebiet beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist.

§ 4

Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist an den Dekan zu richten und bei der Fachbereichsverwaltung einzureichen. In dem Gesuch ist das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein vom Bewerber unterzeichneter Lebenslauf in deutscher Sprache mit Lichtbild (5fach),
2. eine Geburtsurkunde,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, es sei denn, daß der Bewerber im öffentlichen Dienst steht,
4. Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 2,
5. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers, untergliedert in Originalarbeiten, Kurzfassungen, Buchbeiträge und wissenschaftliche Vorträge, sowie je ein Exemplar der Doktorarbeit und der veröffentlichten Arbeiten; Veröffentlichungen, die der Bewerber als schriftliche Habilitationsleistungen einreichen will, muß er entsprechend kennzeichnen,
6. ggf. Nachweise über die Beteiligung an Lehrveranstaltungen,
7. ein lückenloser Nachweis der Tätigkeit nach dem Hochschulabschluß,
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an anderer Stelle um Habilitation nachgesucht hat und ggf. wo und mit welchen Habilitationsleistungen.

(2) Der Bewerber soll dem Antrag die schriftliche Habilitationsleistung und die Zusammenfassung beifügen.

(3) Der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind sie unvollständig, so fordert er den Bewerber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung der Unterlagen auf. Verstreicht die Frist ungenutzt, so weist der Dekan den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zurück. Hierauf ist der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung hinzuweisen.

(4) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung zum Habilitationsverfahren.

Zur Frage der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 äußern sich ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter mit einem Votum informativum und eine vom Dekan beauftragte Kommission, die sich in der Regel aus insgesamt drei Vertretern der klinischen und theoretischen Medizin zusammensetzt; die Mitglieder der Kommission müssen Hochschullehrer sein. Die Entscheidung des Fachbereichsrates soll innerhalb von vier Monaten nach Stellung des Antrages getroffen werden.

(5) Der Bewerber ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 vorliegen, der Fachbereichsrat im Fall des § 3 Abs. 2 von den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1–4 absieht und kein Versagungsgrund gemäß § 3 Abs. 3 gegeben ist.

§ 5

Zurücknahme des Antrages

Zieht der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihm die Zulassung schriftlich mitgeteilt wurde, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet.

§ 6

Im Habilitationsverfahren wird

1. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen geprüft (§§ 7, 8),
2. die pädagogische Eignung festgestellt (§ 9) und
3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt (§ 10).

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung dient der Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung. Sie muß eine selbständige wissenschaftliche Leistung sein, einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis in dem Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, darstellen und erweisen, daß der Bewerber in der Lage ist, mittels methodisch einwandfreier Verfahren neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und die Ergebnisse seiner Forschung prägnant und verständlich darzulegen. Der Bewerber muß eine schriftliche Erklärung beifügen, daß er die schriftliche Habilitationsleistung selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfen verwendet hat.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht entweder aus einer eigens für die Habilitation gefertigten, druckreifen, noch nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift) oder aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Veröffentlichungen, die der Bewerber gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 als Nachweis seiner wissenschaftlichen Qualifikation vorgelegt hat, dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden.

(3) Der Bewerber hat eine schriftliche Zusammenfassung über Inhalt und Problemstellung der Habilitationsleistung in deutscher Sprache zu erstellen.

§ 8

Feststellung der Befähigung zu selbständiger Forschung

(1) Hat der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung und die zugehörige Zusammenfassung nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vorgelegt, so setzt ihm der Dekan eine angemessene Frist für die Vorlage. Verstreicht die Frist ungenutzt, so erlischt die Zulassung zum Habilitationsverfahren.

(2) Der Fachbereichsrat bestimmt mindestens zwei Berichterstatter, einen Referenten und einen oder mehrere Korreferenten, die die schriftliche Habilitationsleistung zu begutachten haben. Der Referent soll Ordinarius oder Extraordinarius des Fachgebietes der Habilitation sein. Im übrigen kann jeder Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät als Berichterstatter bestellt werden. Korreferenten müssen nicht Mitglieder der Medizinischen Fakultät sein. Sie können auch entsprechend qualifizierte Mitglieder anderer Universitäten oder wissenschaftlicher Einrichtungen sein. Dies gilt insbesondere bei Habilitationen für Fachgebiete, in denen die Approbation als Arzt oder Zahnarzt nicht erforderlich ist.

(3) Jeder Berichterstatter erstattet innerhalb von sechs Wochen ein schriftliches Gutachten. Die Gutachten müssen Vorzüge und Mängel der schriftlichen Habilitationsleistung aufzeigen und darlegen, welche wissenschaftlichen Ergebnisse sie enthält. Abschließend ist dem Fachbereichsrat begründet vorzuschlagen, ob die schriftliche Habilitationslei-

stung den Anforderungen genügt und zur Anerkennung empfohlen wird.

(4) Der Dekan leitet die Gutachten und die Zusammenfassung der schriftlichen Habilitationsleistung den im Habilitationsverfahren prüfungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates zu. Die schriftliche Habilitationsleistung und alle nach § 4 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen liegen für die Dauer von vier Wochen in der Unterbereichsverwaltung zur Einsicht aus. Auf Antrag eines prüfungsberechtigten Mitglieds kann der Fachbereichsrat beschließen, die schriftliche Habilitationsleistung allen prüfungsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates im Umlaufverfahren zur Kenntnis zu bringen; der Antrag muß dem Dekan vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zugehen. Der Dekan setzt die Frist fest, innerhalb derer der Umlauf beendet sein muß. Jedes im Habilitationsverfahren prüfungsberechtigte Mitglied des Fachbereichsrates kann innerhalb der in Satz 2 bzw. Satz 4 festgelegten Frist ein eigenes Gutachten erstellen.

(5) Nach Ablauf der in Absatz 4 festgelegten Fristen beschließt der Fachbereichsrat über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

(6) Im Fall der Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 9

Feststellung der pädagogischen Eignung

(1) War der Bewerber bereits in wenigstens vier Semestern an akademischen Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, aktiv beteiligt, so kann der Fachbereichsrat die pädagogische Eignung anhand von Gutachten feststellen, die der Dekan von den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Hochschullehrern einholt.

(2) Wird die pädagogische Eignung nicht nach Absatz 1 festgestellt, so bestimmt der Fachbereichsrat Art und Umfang der vom Bewerber durchzuführenden Lehraufgaben und bestellt mindestens zwei Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät zur Berichterstattung über die pädagogische Eignung.

(3) Der Dekan teilt dem Bewerber die Lehraufgaben vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens gemäß Absatz 4 mit.

(4) Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu einem festgesetzten Termin, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. Der Dekan teilt dies dem Bewerber durch einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, mit.

(5) Der Fachbereichsrat entscheidet über das Vorliegen der pädagogischen Eignung des Bewerbers aufgrund der Stellungnahme der Berichterstatter.

(6) Stellt der Fachbereichsrat fest, daß der Bewerber den Anforderungen der pädagogischen Eignung nicht genügt, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 10

Wissenschaftliche Aussprache

(1) Die wissenschaftliche Aussprache besteht aus einem Vortrag des Bewerbers und einer anschließenden Aussprache. Der Vortrag hat ein Thema aus dem Fachgebiet der Habilitation, welches nicht Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung ist, so zu behandeln, daß auch die Vertreter anderer Fachgebiete der Fakultät sich ein Urteil bilden können. Der Bewerber soll das Thema in freier Rede so entwickeln, daß eine ausgiebige Diskussion stattfinden kann.

(2) In der Aussprache soll der Bewerber die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Diskussion und ausreichend breite Kenntnisse im Fachgebiet der Habilitation unter Beweis stellen.

(3) Hat der Fachbereichsrat die pädagogische Eignung festgestellt, so fordert der Dekan den Bewerber auf, für den

Vortrag drei Themen vorzuschlagen; er setzt ihm hierfür eine angemessene Frist. Das Thema wird vom Fachbereichsrat ausgewählt. Erscheint keines der Themen geeignet, so fordert der Dekan vom Bewerber neue Themenvorschläge an. Der Dekan setzt den Termin für den Vortrag und die anschließende Aussprache fest; er teilt dem Bewerber und den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen Thema und Zeitpunkt 14 Tage vorher mit.

(4) Vortrag und Aussprache finden vor dem Fachbereichsrat statt. Die im Habilitationsverfahren tätig gewordenen Gutachter und alle Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät haben Zutritt zu Vortrag und Aussprache sowie das Recht in der Aussprache Fragen an den Bewerber zu stellen. Die Aussprache wird vom Dekan geleitet.

(5) Legt der Bewerber innerhalb der festgesetzten Frist keine Themen vor oder erscheint er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zu der wissenschaftlichen Aussprache, obwohl er auf die Folgen vorher hingewiesen wurde, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. Der Dekan teilt das dem Bewerber durch einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, mit.

(6) Im Anschluß an die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Fachbereichsrat, ob die erbrachte Leistung den Anforderungen der wissenschaftlichen Aussprache genügt.

(7) Stellt der Fachbereichsrat fest, daß die erbrachte Leistung nicht den Anforderungen der wissenschaftlichen Aussprache genügt, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 11

Abschluß des Verfahrens, Ausstellung der Urkunde und Verleihung des Grades

(1) Hat der Fachbereichsrat alle vorgeschriebenen Habilitationsleistungen angenommen, so stellt er die Lehrbefähigung für das vom Bewerber benannte Fachgebiet förmlich fest.

(2) Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens, das Fachgebiet der Lehrbefähigung und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors der Medizin oder der Zahnheilkunde wird eine vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität versehene Urkunde, die das Datum der Beschlußfassung gemäß Absatz 1 trägt, ausgestellt. Die Urkunde wird dem Bewerber vom Dekan ausgehändigt. Dies soll im Rahmen einer öffentlichen Antrittsvorlesung des Bewerbers geschehen. Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

§ 12

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

(1) Ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet, so kann es einmal wiederholt werden. § 3 Abs. 3 Nr. 2 bleibt unberührt. Das Gesuch um Zulassung kann erst nach Ablauf von sechs Monaten und muß vor Ablauf eines Jahres seit Mitteilung des Scheiterns eingereicht werden.

(2) Im ersten Habilitationsverfahren angenommene Habilitationsleistungen können vom Fachbereichsrat für das zweite Verfahren anerkannt werden.

§ 13

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Der Habilitierte soll die Habilitationsschrift oder die wesentlichsten Ergebnisse seiner schriftlichen Habilitationsleistung innerhalb von zwei Jahren veröffentlichen.

(2) Der Dekan entscheidet, wieviele Exemplare der veröffentlichten Habilitationsleistung an die Universitätsbibliothek abzuliefern sind.

§ 14

Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Der Fachbereichsrat kann auf Antrag des Bewerbers die Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete der Medizin oder Zahnheilkunde erweitern; mit Ausnahme von § 1 Abs. 2 gelten die Vorschriften dieser Habilitationsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß der Fachbereichsrat die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung anerkennen kann.

(2) Über die Erweiterung der Lehrbefähigung auf dem zusätzlichen Fachgebiet wird dem Bewerber eine vom Präsidenten und dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität versehene Urkunde ausgehändigt.

§ 15

Umhabilitation

Der Fachbereichsrat kann bei Bewerbern, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen. Er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 16

Entziehung des akademischen Grades

Die Entziehung des Grades eines habilitierten Doktors richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade; zuständig zur Entscheidung ist der Fachbereichsrat.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät vom 30. Juni 1966 (KMBI S. 413) außer Kraft.

(2) Laufende Habilitationsverfahren werden noch nach den materiellen Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Habilitationsordnung durchgeführt, soweit diese den zwingenden Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht widersprechen; ebenso Wiederholungshabilitationen, sofern sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung beginnen. Der Bewerber kann jedoch unwiderruflich erklären, daß er sich dieser Habilitationsordnung unterwirft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Februar 1988 und vom 27. April 1988 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 19. April 1988 Nr. III/11 - 5/18 240.

Erlangen, den 28. April 1988

Prof. Dr. N. Fiebiger
Präsident

Die Satzung wurde am 28. April 1988 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. April 1988 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. April 1988.

KWMBI II 1988 S. 176

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium

Vom 17. Mai 1988

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magister Artium vom 23. September 1982 (KMBI II S. 803) wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

- Dem Absatz 1 wird folgende neue Nummer 25 angefügt:
„25. Didaktik der Arbeitslehre.“
- Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Didaktik der Arbeitslehre, Japanologie und Psychologie können nur als Nebenfach gewählt werden.“
- Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„Die Anlage zu dieser Prüfungsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Studienschwerpunkt gegeben ist.“

2. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber 1982 Urkunde und ein Zeugnis, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem zuständigen Dekan unterzeichnet sind. Die Urkunde enthält das Fach, zu dem das Hauptfach gehört, sowie die drei Prüfungsteilfächer, den Titel und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote.“

Das Zeugnis enthält

- die Note der Magisterarbeit,
- die Fachnoten des Hauptfaches und des ersten Nebenfaches einschließlich der Noten der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sowie die Fachnote des zweiten Nebenfaches (mündliche Prüfung) und
- die Gesamtnote sowie ihre Berechnung (vgl. § 25).

Ferner werden im Zeugnis der Prüfer, der das Thema der Magisterarbeit vergeben hat und die Prüfer der mündlichen Prüfung aufgeführt. Soweit ein Studienschwerpunkt studiert wurde, wird dieser zusätzlich im Zeugnis aufgeführt.“

3. Die Prüfungsordnung erhält folgende weitere Anlage:

„Anlage zu § 18 Abs. 5:

Der Studienschwerpunkt Moderner Vorderer Orient hat folgende Voraussetzungen:

- In der Fächerkombination der Magisterprüfung muß wenigstens ein Prüfungsfach aus den folgenden Prüfungsteilfächern entfallen sein:
 - Wirtschaftliche Staatswissenschaften,
 - Politische Wissenschaft,
 - Islamwissenschaft,
 - Geographie oder
 - Neuere Geschichte (nur als Nebenfach wählbar).